

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

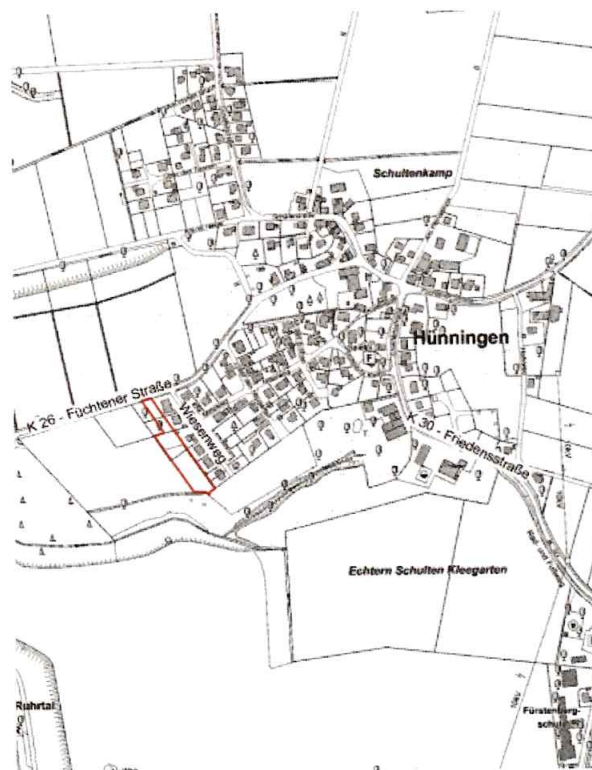
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hünningen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3
Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hünningen sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Hünningen der Gemeinde Ense. Das Gebiet liegt westlich der Straße Wiesenweg, südlich der Fuchter Straße. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Hünningen, Flur 3, das Flurstück 102 sowie Teile der Flurstücke 107, 108 und 226.



Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Durch die Einbeziehungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden und damit eine Bebauung auf diesen Grundstücken ermöglichen.

Der Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hünningen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit

vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr. Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind unter folgendem Link www.o-sp.de/ense auf einer externen Internetseite einsehbar.

Es wird gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich eingereicht, z.B. per E-Mail zugesandt oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen abgegeben werden können. Weiterhin kann unter folgendem Link, www.o-sp.de/ense, zu dem Verfahren Stellung genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,

- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Ense, den 02.10.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt:

Abgenommen: